

(2) Über Streitigkeiten zwischen Hauseigentümern, Mietern und Untermietern, die sich aus dem Mietverhältnis bzw. dem Zusammenleben ergeben, entscheiden die zuständigen Kreisgerichte.

Zu § 18 der Verordnung

§ 13

(1) Beschwerden über Maßnahmen der Wohnraumlentkung sind in kreisfreien Städten ohne Stadtbezirksteilung vom für die Wohnraumlentkung zuständigen Stadtrat endgültig zu entscheiden.

(2) Die vom Fachgebiet Wohnraumlentkung abgelehnte Beschwerde ist in der Regel vor Entscheidung durch den zuständigen Stadtrat mit der Wohnungskommission bzw. dem dort bestehenden Beschwerdeaktiv zu beraten.

§ 14

Bevor vom Rat des Kreises — Fachgebiet Wohnraumlentkung — eine endgültige Entscheidung über Beschwerden in Wohnungsangelegenheiten getroffen wird, ist in der Regel die zuständige Wohnungskommission zur Beratung heranzuziehen.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r

Anordnung über die Übertragung von grenzpolizeilichen Funktionen an das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

Vom 16. November 1957

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

§ 1

Dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs werden an den Kontrollpunkten der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik und der Grenze nach Westberlin die bisher von der Deutschen Grenzpolizei ausgeübten Funktionen übertragen.

§ 2

Die Termine für die Übernahme der grenzpolizeilichen Funktionen an den einzelnen in § 1 genannten Kontrollpunkten werden vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemeinsam mit der Deutschen Grenzpolizei festgelegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1957

Der Minister des Innern
M a r o n

Anordnung über die Programmgestaltung bei Unterhaltungs- und Tanzmusik.

Vom 2. Januar 1958

Um in der Gestaltung eines sozialistischen Kulturlebens das Niveau der Unterhaltungs- und Tanzmusik zu heben, Erscheinungen der Dekadenz und des Verfalls zu bekämpfen sowie das Schaffen der Autoren der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern und unangemessene Devisenverpflichtungen zu verhindern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei allen Veranstaltungen von Unterhaltungs- und Tanzmusik ist das Programm derart zu gestalten, daß mindestens 60 % aller aufgeführten Werke von Komponisten geschaffen sind, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion oder den Volksdemokratien haben. Diese Werke dürfen auch nicht in Verlagen außerhalb der angeführten Gebiete erstmalig erschienen sein. Bei Unterhaltungsmusik dürfen im Rahmen des oben angegebenen Prozentsatzes auch solche Werke aufgeführt werden, für die die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist.

(2) Im übrigen dürfen nur Werke aufgeführt werden, deren Noten im Rahmen der gesetzlichen Außenhandelsbestimmungen eingeführt werden oder die in der Deutschen Demokratischen Republik verlegt sind.

(3) Veranstaltungen im Sinne dieser Anordnung sind alle öffentlichen Aufführungen einschließlich derer in Gaststätten, bei Sportveranstaltungen, in Kulturparks, auf Vergnügungsstätten, in Varietés und Zirkussen, bei Werbeveranstaltungen sowie alle Veranstaltungen von Organisationen, Betrieben, Vereinigungen und in Klub- oder Kulturhäusern. Öffentliche mechanische Wiedergaben, wie das Abspielen von Schallplatten und Tonbändern, gehören ebenfalls zu dieser Art von Veranstaltungen, desgleichen die Sendungen des Stadt-, Bäder- und Zugfunks.

§ 2

(1) Verantwortlich für die Programmgestaltung im Sinne des § 1 ist bei Berufsmusikern der aufführende Musiker, bei Berufsensembles der Ensembleleiter, bei Veranstaltungen mit Solisten oder Ensembles, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik haben, und bei allen Arten von mechanischer Wiedergabe der Veranstalter. Bei Darbietungen von nebenberuflichen Musikern ist außer dem aufführenden Musiker oder dem Ensembleleiter der Veranstalter verantwortlich, wenn er die Musiker ohne Inanspruchnahme der örtlichen Musikervermittlung verpflichtet hat.

(2) In Zweifelsfällen erteilen Auskünfte über ein Programm im Rahmen des § 1 die Bezirksstellen der Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA).

§ 3

(1) Wer als Verantwortlicher für die Programmgestaltung vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmun-